

**Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung  
der Stadt Horn-Bad Meinberg  
vom 12. Juli 1991**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung- vom 10. Mai 1984 hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 11. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1** \*4)  
**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt - Stadtwerke- zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 (2) KAG eine Benutzungsgebühr i. S. d. § 4 KAG.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben.

**§ 2** \*1), \*2), \*4)  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss und den anteiligen Kosten der Wasserzähler berechnet.

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

Qn 2,5	2,56 Euro/Monat
Qn 6	6,28 Euro/Monat
Qn 10	10,68 Euro/Monat
Qn 15	21,47 Euro/Monat
Qn 40	47,86 Euro/Monat
Qn 60	70,43 Euro/Monat
Qn 150	182,55 Euro/Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen, nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung errechnet und in Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung und der §§ 21 Abs. 1 und 24 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg geschätzt.

(3) Die nach Abs. 2 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehenden Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 2,14 Euro.

(5) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr in einem Betrag nach Ablauf des Jahres berechnet. Auf dem Abrechnungsbetrag ist im laufenden Kalenderjahr ein vierteljährlicher Abschlag in Höhe von 1/4 des Abrechnungsbetrages des letzten Kalenderjahres zu zahlen.

Für Anschlussnehmer mit wahrscheinlich mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr erfolgt die Abrechnung vierteljährlich. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird die für die Zahlung des Abschlages zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

(6) Zu der Benutzungsgebühr tritt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

### **§ 3**

\*2), \*3)

#### **Wasserverbrauch für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

(1) Die Menge des Wassers, das bei der Herstellung von Gebäuden oder Anlagen verwandt wird, wird nach Abs. 2 errechnet, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt,

- a. bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum (einschließlich Keller, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch,
- b. bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter a) fallen, für je angefangene 10 m<sup>3</sup> Beton oder Mauerwerk 4 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen und Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Stadtwerken geschätzt.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken zu ersetzen. Die Stadtwerke können das Aufstellen von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages abhängig machen.

(5) Beim Ausleihen eines Standrohres zur Wasserentnahme aus den Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung ist neben der Zahlung eines Pauschalbetrages von 25,00 Euro ein Sicherheitsbetrag von 300,00 Euro zu hinterlegen. Die Grundgebühr für den Wasserzähler und die Verbrauchsgebühr richten sich nach § 2 dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 3 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 3 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist

- a. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c. der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt -Stadtwerke- das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugehen des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihren jeweiligen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 14. Dezember 1970 sowie der dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 12. Juli 1991

Richtsmeier  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.1991, S. 488/489

\*1) Gebührensatz gemäß § 2 Abs. 4 / Abs. 5 geändert gemäß Änderungssatzungen vom:  
17.12.1993 (Kr.Bl. Lippe 29.12.1993, S. 831/832), in Kraft getreten am 01.01.1994 (1. Änderungssatzung)  
12.12.1997 (Kr.Bl. Lippe 29.12.1997, S. ), in Kraft getreten am 01.01.1998 (2. Änderungssatzung)  
14.12.2001 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2001, S. 1009), in Kraft getreten am 01.01.2002 (3. Änderungssatzung)  
09.12.2002 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2002, S. 801), in Kraft getreten am 01.01.2003 (4. Änderungssatzung)  
17.12.2004 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2004, S. 1147), in Kraft getreten am 01.01.2005 (5. Änderungssatzung)  
16.12.2005 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2005, S. 917/918), in Kraft getreten am 01.01.2006 (6. Änderungssatzung)  
11.12.2012 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2012, S. 891/892), in Kraft getreten am 01.01.2013 (9. Änderungssatzung)  
10.12.2018 (Kr.Bl. Lippe 10.01.2019, S. 16), in Kraft getreten am 01.01.2019 (10. Änderungssatzung)  
13.12.2021 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2021, S. 1090/1091), in Kraft getreten am 01.01.2022 (11. Änderungssatzung)  
09.12.2022 (Kr.Bl. Lippe 23.12.2022, S. 762/763), in Kraft getreten am 01.01.2023 (12. Änderungssatzung)

\*2) § 2 Abs. 1, 4 u. 5, § 3 Abs. 5 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.11.2001 (Kr.Bl. Lippe 26.11.2001, S. 810 – 818), in Kraft getreten am 01.01.2002

\*3) § 3 Abs. 5 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.02.2007 (Kr.Bl. Lippe 12.03.2007, S. 71/72), in Kraft getreten am 13.03.2007

\*4) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 in der Fassung der 8. Änderungssatzung, § 2 Abs. 5 gestrichen durch 8. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2007, S. 423/424), in Kraft getreten am 01.01.2008